

Erleichterungen COVID

Erleichterungen des Finanzministeriums

- Herabsetzung der Einkommen- Körperschaftsteuervorauszahlungen
- Großzügige Gewährung von Zahlungserleichterungen
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019 auf 31.08.2020
- Unterbrechung von Beschwerde- und Einspruchsfristen bis 01.05.2020
- Bonuszahlungen werden steuerfrei gestellt

Kurzarbeit

Viele offene Fragen zum Thema Kurzarbeit wurden inzwischen geklärt. Das wichtigste in Kürze:

- Weiterleitung der Sozialpartnervereinbarung und der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe **nur noch an das AMS** per EAMS-Konto oder per Mail sfu.niederoesterreich@ams.at
- Übernahme der Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung ab dem 1. Monat
- Lehrlinge wurden in das Kurzarbeit Modell aufgenommen
- **COVID-19-Prämien:** Zulagen und Bonuszahlungen, die ausschließlich aufgrund der Coronakrise zusätzlich bezahlt werden (also nicht anstatt bisheriger Bezüge), sind bis zu € 3.000,00 lohnsteuerfrei (eine SV-Befreiung ist hingegen laut unserem aktuellen Wissensstand nicht geplant). Eine Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen ist nicht vorgesehen.
- **Pendlerpauschale & Pendlereuro:** Bisher in der Personalverrechnung berücksichtigte Pendlerpauschalen, die durch Kurzarbeit oder Homeoffice eigentlich wegfallen würden, stehen auch während der Coronakrise weiterhin zu.
- **Zulagen & Zuschläge gemäß § 68 EStG:** Bisher in der Personalverrechnung berücksichtigte steuerfreie Zulagen und Zuschläge (z.B. Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge), deren Steuerfreiheit durch Homeoffice oder coronabedingte Dienstverhinderungen eigentlich wegfallen würden, stehen auch während der Coronakrise weiterhin zu.
- **Arbeitsunfall im Homeoffice:** Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit im Homeoffice ergeben, zählen auch als Arbeitsunfall (Bedeutung für den Unfallversicherungsschutz und für die Krankenentgeltfortzahlung)
- **Entfall von BUAG-Zuschlägen** in bestimmten Fällen.
- Verzugszinsfreie **Stundung von SV-Beiträgen** (Februar-, März-, April-Beiträge) für jene Unternehmen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind; andere Unternehmen können eine verzugszinsfreie Stundung beantragen. Außerdem werden bis Mai 2020 keine Säumniszuschläge für mBGM-Verstöße vorgeschrieben.

Überbrückungskredite

- Abwicklungsstelle ist die Hausbank
- Garantien durch die österreichische Kontrollbank, die AWS oder die öst. Hotel – und Tourismusbank
- Bis zu 100 % Garantie möglich
- Problem: Bonitätsprüfung erforderlich

Nähere Infos:

<https://www.ams.at/unternehmen>

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

www.wko.at

Härtefond

- Phase 2 – Abfederung des Verdienstentgangs (Details sind seitens der Regierung noch in Ausarbeitung) im Zeitraum vom 16.03. bis 15.04.
- Der Zuschuss soll max. 2.000 Euro pro Monat über maximal drei Monate, d.h. gesamt bis zu 6.000 Euro betragen.
- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des Verdienstentgangs.
- Der Förderzuschuss aus Phase 1 wird in Phase 2 angerechnet

<https://wko.at/haertefall-fonds>

Vergütung gem. § 32 Epidemiegesetz

- gilt für Dienstnehmer die aufgrund eines Bescheides nicht arbeiten dürfen
- Gilt auch für freiberuflich Tätige
- Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/dem zuständigen Magistrat
- **Achtung!** Der Antrag muss innerhalb von 6 Wochen ab Ende der behördlich angeordneten Maßnahmen eingereicht werden